

Beglaubigte Abschrift

6 O 226/16



Verkündet am 13.06.2017

Stöppler, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer,
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr,

g e g e n

die

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld aufgrund mündlicher Verhandlung vom 09.05.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Funk als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin ein mangelfreies fabrikneues typengleiches Ersatzfahrzeug aus der aktuellen Serienproduktion des

Herstellers mit identischer technischer Ausstattung wie das Fahrzeug Skoda Yeti, FIN: Zug um Zug gegen Rückübereignung des mangelhaften Fahrzeugs Skoda Yeti, FIN: nachzuliefern.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des oben genannten Fahrzeuges in Verzug befindet.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt wegen eines vom sog. Abgasskandal betroffenen Fahrzeugs von der Beklagten Nacherfüllung in Form der Nachlieferung eines Neufahrzeugs.

Die Klägerin bestellte unter dem 01.12.2012 bei der Beklagten einen Pkw Skoda Yeti 2.0 TDI Active Plus Edition 81 kw zu einem Preis von 22.000,00 €. In den Kaufvertrag waren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten einbezogen. Das Fahrzeug wurde der Klägerin am 28.02.2012 übergeben.

In das Fahrzeug war ein Dieselmotor EA 189 EU5 eingebaut. In der Motorsteuerung hatte der Hersteller des Fahrzeugs eine Software eingebaut, die erkennt, ob sich das Fahrzeug in einer standardisierten Testsituation befindet und dann in einen bestimmten Betriebsmodus schaltet. In diesem Modus ist die Abgasaufbereitung so optimiert, dass so wenige Stickoxide entstehen, dass die vom Hersteller angegebenen Abgaswerte eingehalten und die für die Einstufung in die Euro 5 – Norm maßgeblichen Grenzwerte eingehalten werden. Im normalen Fahrbetrieb kommt es dagegen zu deutlich höheren Emissionen.

Das Kraftfahrtbundesamt hat den Rückruf der mit dieser Software versehenen Fahrzeuge angeordnet und verlangt, dass die betroffenen Fahrzeuge in den Zustand zu versetzen sind, der den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

Mit anwältlichem Schreiben vom 12.01.2016 hat die Klägerin die Beklagte vergeblich zur Nachlieferung eines mangelfreien Fahrzeugs bis zum 23.02.2016 aufgefordert. In der 44. Kalenderwoche 2016 ist die Klägerin darüber informiert worden, dass nunmehr eine freigegebene Software-Lösung für ihr Fahrzeug zur Verfügung steht und das Fahrzeug überarbeitet werden könne.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin von der Beklagten u.a. die Lieferung eines typengleichen Ersatzfahrzeugs sowie die Freistellung von ihr erwachsenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, das Fahrzeug weise wegen Nichteinhaltung der für die Einstufung in die EURO 5 – Norm maßgeblichen Stickoxidwerte und einer damit einhergehenden fehlenden Zulassungsfähigkeit des Fahrzeugs einen Sachmangel auf. Eine Nacherfüllung in Form der Nachbesserung durch Aufspielen eines Software-Updates sei ihr nicht zumutbar. Sie behauptet, die vom Hersteller entwickelte Software hätte negative Auswirkungen auf u.a. Leistung und Kraftstoffverbrauch. In jedem Falle bleibe ein Mangelverdacht und ein damit einhergehender merkantiler Minderwert.

Die Klägerin beantragt,

1.
die Beklagtenpartei zu verurteilen, ihr ein mangelfreies fabrikneues typengleiches Ersatzfahrzeug aus der aktuellen Serienproduktion des Herstellers mit identischer technischer Ausstattung wie das Fahrzeug Skoda Yeti, FIN: Zug um Zug gegen Rückübereignung des mangelhaften Fahrzeugs Skoda Yeti, FIN: nachzuliefern,
2.
festzustellen, dass sich die Beklagtenpartei mit der Neulieferung und mit der Rücknahme der im Klageantrag zu 1. genannten Fahrzeuge in Verzug befindet,
3.
die Beklagtenpartei zu verurteilen, sie von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.127,52 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, die installierte Abschaltvorrichtung begründe bereits keine für die Klägerin nachteilige Abweichung von der Sollbeschaffenheit und damit keinen Sachmangel i.S.v. § 434 BGB, da die Zulassungsfähigkeit nicht in Frage stehe und Einschränkungen hinsichtlich der Verwendbarkeit nicht gegeben seien.

Darüber hinaus bestehe kein Anspruch auf eine Neulieferung, sondern allenfalls auf eine Nachbesserung in Form des Aufspielens eines Software – Updates. Eine Nachlieferung sei im Hinblick darauf, dass - was zwischen den Parteien unstrittig ist - das von der Klägerin erworbene Fahrzeug (Skoda Yeti der ersten Generation) nicht mehr produziert wird und durch eine verbesserte und aufgewertete Modellreihe

(Skoda Yeti der zweiten Generation) abgelöst worden ist, unmöglich. Darüber hinaus sei sie berechtigt, die Nachlieferung als unverhältnismäßig zu verweigern, weil die Nachbesserung durch Aufspielen eines Software -Updates mit geringem Aufwand und folgenlos möglich sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist mit den auf Leistung gerichteten Anträgen sowie dem auf Feststellung des Verzuges mit der Rücknahme des Fahrzeugs gerichteten Antrag zulässig. Das erforderliche Feststellungsinteresse folgt insoweit aus den §§ 756, 765 ZPO. Dagegen erweist sich die Klage mit dem weiteren Feststellungsantrag, gerichtet auf Feststellung des Verzugs mit der Neulieferung, als unzulässig. Denn das Vorliegen eines Schuldnerverzuges kann nicht zulässiger Gegenstand einer Feststellungsklage sein (BGH, NJW 2000, 2280).

II.

Die Klage ist überwiegend begründet.

1.

Die Klage ist mit dem auf Nachlieferung gerichteten Hauptantrag begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Lieferung eines Neufahrzeuges Zug um Zug gegen Rückgabe des ihr gelieferten Fahrzeugs (§§ 348, 439 Abs. 4 BGB) aus §§ 439 Abs. 1, 2. Alt., 437 Nr. 1, 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB.

a)

Das der Klägerin am 28.02.2012 gelieferte Fahrzeug weist einen Sachmangel i.S.v § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB auf. Denn es weist nicht die Beschaffenheit aus, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Denn ein Durchschnittskäufer erwartet nicht, dass der Motor die gesetzlichen Vorgaben über den Stickstoffausstoß und die für die Einordnung in die EURO 5 - Norm erforderlichen Abgaswerte nur aufgrund einer bestimmten Software realisieren kann, die die Testsituation erkennt und nur in dieser der Stickstoffausstoß derart verringert wird, dass die gesetzlichen Vorgaben über die Abgaswerte eingehalten werden. Er darf vielmehr berechtigterweise erwarten, dass die den Stickstoffausstoß reduzierenden Prozesse auch im realen Fahrbetrieb aufrechterhalten und nicht außer Betrieb gesetzt werden. Im Übrigen besteht die konkrete Gefahr des Verlusts der

Einstufung in die Euro 5 - Norm nebst damit einhergehender steuerlicher Nachteile sowie die Gefahr des Verlusts der Zulassung bei unterlassener Umrüstung im Rahmen des Rückrufs. Bei dieser Sachlage kann nicht von einer Eignung zur gewöhnlichen Verwendung ausgegangen werden.

b)

Die Klägerin ist gemäß § 439 Abs. 1, 2. Alt BGB i.V.m. § 437 Nr. 1 BGB berechtigt, die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

Die Beklagte war demgegenüber nicht berechtigt, die von der Klägerin gewählte Art der Nacherfüllung durch Nachlieferung gem. § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern, weil diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre.

Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte, § 439 Abs. 3 Satz 2 BGB.

Gemessen an diesen Voraussetzungen erweist sich die gewählte Art der Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache nicht als unverhältnismäßig. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Kosten der Entwicklung der Software im Rahmen der Bemessung des Aufwandes für die Nachbesserung – den die Beklagte mit unter 100,00 € angibt - einzustellen sind. Maßgeblich ist vielmehr, dass es sich vorliegend um einen Mangel handelt, der für den Käufer von erheblicher Bedeutung ist. Denn unstreitig droht bei einer unterbliebenen – oder auch einer nicht erfolgreichen – Nachbesserung durch Aufspielen der vom Hersteller entwickelten und bereitgestellten Software der Entzug der Fahrzeugzulassung durch das Kraftfahrtbundesamt. Hinzu kommt, dass die Frage, ob die entwickelte Software sicher und ohne nachteilige Folgen für das Fahrzeug – etwa im Rahmen von Leistung und Kraftstoffverbrauch - zum gewünschten Erfolg führt, nicht nur im Rahmen dieses Rechtsstreits kontrovers diskutiert wird. Allein dies begründet die nicht hinnehmbare Gefahr des Verbleibs eines merkantilen Minderwerts des Fahrzeugs.

c)

Eine Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache stellt sich auch nicht als unmöglich i.S.v. § 275 Abs. 1 BGB dar. Der Umstand, dass die Serienproduktion der Modellreihe Skoda Yeti der ersten Generation eingestellt ist und durch ein – etwa im Hinblick auf die Motoren – verbessertes Modell der Modellreihe Skoda Yeti ersetzt worden ist, begründet keine Unmöglichkeit für die Beklagte.

Ob eine Ersatzlieferung in Betracht kommt, ist nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Willen der Vertragsparteien bei Vertragsschluss zu beurteilen (§§ 133, 157 BGB). Möglich ist die Ersatzlieferung nach der Vorstellung der Parteien dann, wenn die Kaufsache im Falle ihrer Mangelhaftigkeit durch eine gleichartige und gleichwertige ersetzt werden kann (BGH, Urteil vom 07.06.2006 – VIII ZR 209/05).

Dies ist hier der Fall. Denn die Lieferung eines vergleichbaren Modells der neuen Baureihe des Skoda Yeti wäre von Ziffer IV.6. der Geschäftsbedingungen der Beklagten, nach denen u.a. Konstruktions- und Formänderungen sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers während der Lieferzeit vorbehalten bleiben, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der

Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind, gedeckt. Die Zumutbarkeit einer solchen Ersatzlieferung für den Käufer liegt dabei auf der Hand und wird durch den gestellten Klageantrag dokumentiert.

d)

Dem Anspruch der Klägerin steht kein Anspruch der Beklagten auf Nutzungsersatz entgegen, §§ 474 Abs. 1, 5, 439 Abs. 4 BGB.

e)

Es kann dahinstehen, ob der Anspruch verjährt ist, da die Beklagte die Einrede der Verjährung (§ 214 BGB) nicht erhoben hat.

f)

Ob die Beklagte sich ein Verschulden des Herstellers zurechnen lassen muss, ist für den verschuldensunabhängigen Nacherfüllungsanspruch ohne Belang.

2.

Die Klage ist ferner mit dem auf Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten gerichteten Antrag begründet. Nachdem die Beklagte durch die Ankündigung des Klageabweisungsantrages und mit der Klageerwiderung hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass sie die Leistung nicht annehmen werde, genügt das in der Stellung des auf Leistung Zug um Zug gerichteten Klageantrages enthaltene wörtliche Angebot der Klägerin, § 295 BGB.

3.

Die Klägerin hat dagegen keinen Anspruch auf Freistellung von den ihr entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

a)

Ein solcher folgt nicht aus § 439 Abs. 2 BGB. Von dieser Norm sind - hier geltend gemachte - Rechtsverfolgungskosten im Hinblick auf den Nacherfüllungsanspruch nicht umfasst (BeckOK BGB/Faust BGB, 42. Edition, § 439 Rn. 22c).

b)

Der Anspruch ist auch nicht aus §§ 280 Abs. 1, 437 Nr. 3 BGB begründet. Insoweit fehlt es an einem Verschulden der Beklagten, der unstreitig der hier in Rede stehende Mangel nicht bekannt war. Diese hat sich auch ein Verschulden des Fahrzeugherstellers nicht zurechnen zu lassen, da die Beklagte lediglich die Lieferung, nicht jedoch die Herstellung des Fahrzeugs schuldete und der Hersteller insoweit nicht als ihr Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) anzusehen ist.

c)

Der Freistellungsanspruch ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerverzuges (§§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB) begründet, da sich die Beklagte im Zeitpunkt des vorprozessualen Tätigwerdens der Prozessbevollmächtigten der Klägerin nicht in Verzug befunden hat.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Der Beklagten waren die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, da die Zuvielforderung der Klägerin im Hinblick auf den auf Feststellung des Verzuges mit der Rücknahme gerichteten Antrag sowie die Nebenforderung geringfügig war und keine besonderen Kosten verursacht hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Funk

Beglaubigt

Stöppler

Stöppler

Justizbeschäftigte

